

Informationsblatt zur Erfassung der Imker im VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem)

Mit 1. April 2016 tritt gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009), BGBl. II Nr. 291/2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 193/2015 die **Verpflichtung für Imker zur Registrierung** im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) in Kraft.
Meldeverpflichtet ist jeder Imker (= Verfügungsberechtigter über einen Bienenstand).

Imkerregistrierung

Die Registrierung von Imkern erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 TKZVO 2009 prinzipiell wie die Registrierung der Halter von Equiden, Kamelen, Farmwild, etc. durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Bei der **Ersterfassung** der bereits als Imker tätigen Personen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1) Für Imker, die in **Ortsgruppen** organisiert sind, die bereit sind die Meldung zur Registrierung für den Imker zu tätigen, kann die Erfassung über eine von den Landesverbänden zusammengefasste Liste der Imker in den Ortsgruppen direkt an die Statistik Österreich (STAT) erfolgen. Die Erfassung auf diesem Wege sollte bis Ende Juni 2016 möglichst abgeschlossen sein und den Großteil der bestehenden Imker betreffen.

2) Für Imker, die die Meldung über die **Ortsgruppe nicht** vornehmen können oder wollen (Imker, die entweder nicht in einer Ortsgruppe organisiert sind oder deren Ortsgruppe sich nicht zur Erstellung einer Liste ihrer Imker bereit erklärt hat, sowie Imker die eine Meldung über die Ortsgruppe aus anderen Gründen ablehnen) gilt:

Das beiliegende **Registrierungsformular** (Meldeformular), in dem die erforderlichen Daten des Imkers einzutragen sind, ist bis längstens 31. 12. 2016 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben.

Für die Imker ist der **Meldeweg über die Ortsgruppe kostenlos**, bei der Ersterfassung einzelner Imker durch die Bezirksverwaltungsbehörde kann eine Antragsgebühr anfallen.

Bereits im VIS registrierte Imker (beispielsweise über den **Mehrfachantrag** Flächen oder im Zuge von Bienenseuchenfällen), haben bis zum 31. 12. 2016 bei der BH zu melden, wie sie in Zukunft ihre Bienenstände verorten und die jährlichen Erhebungen durchführen wollen (im Wege der Ortsgruppe oder direkt im VIS). Bei der Erfassung des Meldewegs über die Ortsgruppe hat der Imker eine Bestätigung der Ortsgruppe vorzulegen, dass sich diese dazu bereit erklärt hat.

Eine allfällige Änderung des gewählten Meldeweges ist vom Imker ebenfalls der BH mitzuteilen.